

Das Pferd im Sport: Gesund und fit to compete

H. Meyer

Bergische Universität Wuppertal

Zusammenfassung

Der Begriff und das Phänomen „Gesundheit“ beziehungsweise „vollkommene Gesundheit“ führen beim Urteil über die Einsatzfähigkeit eines Pferdes in sportlichen Wettbewerben manchmal zu Interpretationsschwierigkeiten. Um letzteren zu entgehen, wurde unter anderem vorgeschlagen, das angesprochene Urteil nicht länger in erster Linie oder ausschließlich auf die mehr oder minder vollkommene Gesundheit des Tieres zu stützen, sondern dessen Fitness zum ausschlaggebenden Kriterium für die medizinische Unbedenklichkeit der Leistungsanforderung in sportlichen Wettbewerben zu machen. Die vorliegende Erörterung will zeigen, daß der auf seinen Wortsinn beschränkte Begriff „fit to compete“ nicht zwingend die diversen (außergewöhnlichen) Hilfsmittel und Maßnahmen ausschließt, die in manchen Fällen zwar die „Wettbewerbstauglichkeit“ erreichen lassen, dabei aber das Wohlbefinden und die Gesundheit des Tieres beeinträchtigen. Letzteres heißt auch, daß der Begriff „fit to compete“ nicht unbedingt und eindeutig eine Wettkampftauglichkeit benennt, die die Prinzipien des Tierschutzes respektiert. Die ausschließlich nach ihrem verbindlichen Wortsinn verstandene „Fitness“ ist daher als notwendige und zureichende Qualifikation für den Wettkampfeinsatz ebenso ungeeignet wie die „vollkommene Gesundheit“. Die „Tauglichkeit für den Wettkampf“ ist – aus veterinärmedizinischer Sicht – nur dann die notwendige und hinreichende Bedingung für die Unbedenklichkeit des sportlichen Einsatzes von Pferden, wenn man die „Tauglichkeit“ so weit faßt, daß sie die (weitgehende) Gesundheit beziehungsweise die Gesundheit der für die sportliche Leistung relevanten Funktionen ebenso einschließt wie das angemessene Leistungsvermögen, die den Aufgaben angemessene Ausbildung, die angemessene Leistungsbereitschaft und auch den Umstand, daß beim Erreichen und Erhalten der Wettkampftauglichkeit das Wohlbefinden und die Gesundheit des Tieres nicht beeinträchtigt werden. Ein derart erweitertes Verständnis entspricht den Bestimmungen der Deutschen und der Internationalen Reiterlichen Vereinigung.

Wenn die Aufgabe der Überprüfung der so verstandenen Wettkampftauglichkeit dem Tierarzt übertragen würde, gewänne dieser einen über die Behandlung des Kranken deutlich hinausgehenden Einfluß auf den Reitsport. Der Tierarzt müßte in diesem Fall freilich kompetent über die Ausbildung und die Vorstellung von Pferden im Sport urteilen können.

Schlüsselwörter: Gesundheit, fit to compete, Wettkampfsport, Tierschutz, FN, FEI

The sporting horse: fit to compete

The veterinary judgement about the participation of horses in sport competitions depends sometimes on interpretations. These are going back to the problematic conception and the problematic reality of „soundness“ or „complete“ soundness. In order to avoid such interpretations it was suggested, to depend the judgement primarily on the „fitness“ of the animal – and not longer on his more or less complete soundness. The following discussion will demonstrate, that the strong and restricted understanding of the term „fit to compete“ does not clearly exclude special methods and manipulations to reach this fitness. That means especially, that the term „fit to compete“ (in its strict understanding) does not regard the principles of animal welfare. From the veterinarians point of view therefore the „fitness“ (in the restricted understanding) does not in every case qualify a horse, to participate in a competition. On the other hand „complete“ (in the strong sense of the word) soundness does not necessarily and not sufficiently qualify a horse, to participate in a sport competition. In the described context the term „fit to compete“ is only acceptable and useful, if it includes the natural capability of the horse, his training (corresponding to the competition) and his readiness; in general it says, the term „fit to compete“ is only acceptable and useful, if it includes the respect for animal welfare and excludes illegal means and manipulations, to reach the fitness. This extended understanding of „fit to compete“ is corresponding to the regulations of the German and the International Equestrian Federation.

If the responsibility to control this extended understanding of fitness would be transferred to the veterinarians, these would gain influence in the horse sport, which would go far beyond treating illness. But in this case the veterinarians have to know a lot about training a horse and showing it in a competition.

Keywords: soundness, fit to compete, sport competition, animal welfare, FN, FEI

In dem unter anderem mit erheblichen ökonomischen Interessen betriebene Hochleistungssports mit Pferden vertreten die Reiterinnen und Reiter, die Organisatoren, die Stalltierärzte und die Sponsoren einerseits und die für die Gesundheit der Pferde zuständigen offiziellen Turniertierärzte andererseits bei der Entscheidung über konkrete kritische Fälle nicht selten unterschiedliche Auffassungen zur Einsatzfähigkeit und Belastbarkeit der Tiere im Wettkampf. Zumindest in manchen dieser Fälle neigt die erste Gruppe dazu, gesundheitliche Bedenken der Turniertierärzte zu zerstreuen, Krankheitssymptome als Unpöblichkeiten zu bagatellisieren und im Zweifelsfall stets für den Start der Pferde zu plädieren. Zumindest in manchen Fällen neigt diese

Gruppe ferner dazu, dem Tier den Start im suboptimalen Zustand durch medikamentöse Hilfe zu erleichtern und so auch die früh- respektive vorzeitige Wettkampfteilnahme in der Phase der Rekonvaleszenz zu ermöglichen. Unter anderem mit der Absicht, eine Rechtfertigung für diese Praxis zu gewinnen, plädieren die Befürworter der intensiven veterinärmedizinischen „Betreuung“ der im Showbusiness „Hochleistungssport“ eingesetzten Pferde für ein „modernes“, nämlich dem heutigen Stand der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft korrespondierendes, Verständnis von Krankheit und Fitness. Sie sprechen sich – mehr oder minder deutlich – dafür aus, nicht in jedem pathologischen Verlauf ein Hindernis für den sportlichen

Einsatz zu sehen, bei der Akzeptanz medizinischer, pharmazeutischer und reittechnischer Hilfsmittel „nicht zu prinzipiell“ zu verfahren, den florierenden Sportbetrieb „etwas großzügiger“ zu unterstützen und so die Position der Tierärzte in diesem Betrieb zu fördern und zu stabilisieren. Den „konservativen“ Medizinern wird in diesem Zusammenhang unter anderem vorgeworfen, an einem tradierten Krankheitsbegriff festzuhalten und nicht im einzelnen zu prüfen, ob und inwieweit bestimmte pathologische Verläufe mit den im Sport geforderten Leistungen des Pferdes zusammenhängen, das heißt insbesondere, nicht zu fragen, ob und inwieweit diese Verläufe von den Belastungen im Sport ausgelöst oder gefördert werden, ob und inwieweit die erkrankten Organe zur speziellen sportlichen Leistung beitragen und die spezielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, ob und inwieweit der sportliche Einsatz das Tier zusätzlich belastet und seine Rekonvaleszenz negativ beeinflusst.

In den skizzierten Zusammenhang gehört der Vorschlag, sich bei der Entscheidung über den Einsatz eines Pferdes im Wettkampf nicht länger am (traditionellen und nicht selten auch umstrittenen) Gesundheitsbegriff zu orientieren, sondern das Fitsein für den Wettkampf (fit to compete) als das ausschlaggebende Kriterium zu respektieren. Konservative Veterinärmediziner sehen in diesem Vorschlag den Versuch, den hippokratischen Eid zu brechen, das ärztliche Ethos zugunsten der Einbindung in den sportlichen Betrieb zu relativieren und zu vermeidbaren Belastungen der Tiere anzustiften.

Das Richtmaß „fit to compete“ läßt sich freilich nicht nur als Alternative, sondern auch als Ergänzung zur Gesundheit interpretieren, nämlich als ein Zustand, der über die Gesundheit hinausgeht, diese aber weitgehend einschließt. Und das Verständnis des Begriffs „Fitness“ läßt sich durch die Respektierung der Prinzipien des Tierschutzes erweitern, konkret nämlich durch die Beachtung der Bedingungen, unter denen, sowie der Hilfsmittel, mit denen das Fitsein erreicht wird. Verbindet man die derart aufgefaßte Fitness mit der Gesundheit, dann werden an die Wettkampftauglichkeit eines Pferdes nicht geringere, sondern größere Anforderungen als bei der Beschränkung auf das Kriterium „Gesundheit“ gestellt. Und wenn es die Aufgabe des Tierarztes wäre, diese Fitness zu beurteilen, dann könnte er gerade aufgrund seines ärztlichen Ethos eine deutlich stärkere Position als bisher im Turniersport gewinnen.

Das Tierschutzgesetz

Die Beantwortung der Frage nach der Fitness als Alternative oder als Ergänzung zur Gesundheit hat unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz der Pferde im Sport zu beachten. Daher soll hier zunächst erörtert werden, inwieweit das (deutsche) Tierschutzgesetz zu diesem Komplex Aussagen macht: Der § 1 TschG besagt, daß das „Leben und Wohlbefinden“ des Tieres zu schützen ist und dem Tier „ohne vernünftigen Grund“ keine „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden dürfen. Der geforderte Schutz des „Lebens“ ist hier wohl nicht nur als ein Schutz vor der Tötung, sondern auch als einer vor der Beeinträchtigung der Funktionen dieses Lebens, nämlich als Schutz der Gesundheit, zu verstehen. Das Verbot, Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, soll ebenfalls unter ande-

rem die Gesundheit schützen. Der sportliche Wettkampf stellt nach dem Tierschutzgesetz – ebenso wie die Ausbildung und das Training – offenbar einen „vernünftigen Grund“ dar, der es gestattet, Schmerzen, Leiden oder Schäden des Tieres in Kauf zu nehmen, nicht-erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, aber keine erheblichen. Wettkampf, Ausbildung und Training können jedoch nicht den sportlichen Einsatz von gesundheitlich bereits beeinträchtigten Pferden rechtfertigen, nämlich einen Einsatz, der zusätzlich belastet und den Tieren (weitere) Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Eine solche Rechtfertigung ist vor allem dann ausgeschlossen, wenn man die gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Einbußen versteht, aufgrund derer das Tier den abverlangten Leistungen „offensichtlich nicht gewachsen“ (§ 3,1) ist.

Die Forderung, neben dem „Leben“ das „Wohlbefinden“ der Tiere zu schützen, läßt sich als ein Postulat interpretieren, das über den bloßen Gesundheitsschutz hinausreicht. Geht man zudem davon aus, daß Tiere – ähnlich wie Menschen – ihr Wohlbefinden in der Leistungssituation nur dann zu erhalten vermögen, wenn sie zu den geforderten Leistungen fähig und bereit sind, dann läßt sich diese Fähigkeit und Bereitschaft als Fitness verstehen und somit die Forderung, das Wohlbefinden zu schützen, im Hinblick auf den Leistungssport als Postulat einer über die Gesundheit hinausreichenden Fitness lesen.

Dieser Deutung entspricht der § 3,1 TschG, nach dem es verboten ist, „einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen“. Das vom Gesetzgeber geforderte „Gewachsen-Sein“ ist nicht auf die Gesundheit zu beschränken; es beinhaltet die Fitness zumindest partiell, nämlich als das Leistungsvermögen für bestimmte Aufgaben. Der § 3,1b bestärkt und differenziert die Aussagen des § 3,1 insofern, als er indirekt eine für die anstehenden Aufgaben hinreichende und eine auf natürliche Weise erreichte Leistungsfähigkeit postuliert, nämlich eine mit besonderen Belastungen einhergehende Leistungsbeeinflussung ebenso untersagt wie die durch Dopingmittel. Wörtlich ist es nach dem § 3,1b verboten, „an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden“. Nach dem § 3,1a ist es zudem verboten, einem Tier, das mit „Eingriffen und Behandlungen“ in seiner Leistungsfähigkeit manipuliert wurde, „Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist“. Ausdrücklich wird in diesem Paragraphen die Kaschierung eines „leistungsmindernden körperlichen Zustandes“ durch „Eingriffe und Behandlungen“ angesprochen, ein Verbot, das bei rekonvaleszierenden und alternden Pferden sowie bei solchen mit Krankheiten im Anfangsstadium nicht selten ignoriert wird. Bemerkenswert ist hier noch, daß es im Fall der Beeinflussung der Leistungsfähigkeit durch Eingriffe und Behandlungen ausreicht, eine Überforderung festzustellen, während im Fall der generellen Überforderung (§ 3,1) diese nur dann verboten ist, wenn sie „offensichtlich“ wird. Auf die Problematik der Offensichtlichkeit kann hier nur pauschal hingewiesen werden, dies

freilich mit der Anmerkung, daß das Feststellen einer Überforderung durch Fachleute nicht automatisch die Offensichtlichkeit im Verständnis des Gesetzes beinhaltet.

Daß der Gesetzgeber neben der Gesundheit die Eignung des Tieres für die ihm begegnenden Existenzbedingungen im Auge hatte, dokumentiert ferner das Verbot, altersschwache Haustiere, deren Weiterleben mit nicht behebbaren Leiden oder Schmerzen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben (§ 3,2) – weiter das Verbot, ein Haustier „auszusetzen“ (§ 3,3) und auch ein „gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art“ ohne spezielle Vorbereitung auf die Existenz in dem neuen Lebensraum in die „freie Natur“ zu entlassen respektive zu schicken (§ 3,4).

Die Leitlinien

In den von der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ aus dem Jahre 1992 wurden nur solche Anforderungen als akzeptabel dargestellt, die mit dem art- und dem rassespezifischen sowie dem individuellen Vermögen eines Pferdes in Einklang stehen: „Ziel der Ausbildung und Nutzung von Pferden dürfen nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe sein, die in der Tierart, in der Rasse sowie im einzelnen Pferd von Natur aus angelegt sind. Nur wenn Körper und Verhalten des Pferdes für die angestrebte Leistung geeignet sind, kann das Ziel erreicht werden ... Bei der Ausbildung und beim Training ist auch die Tagesform zu berücksichtigen; die Anforderungen sind dem aktuellen Leistungsvermögen anzupassen“ (p 7). Weiter explizieren die Leitlinien diese Prinzipien in ihrer Anwendung auf verschiedene Bereiche der sportlichen Nutzung des Pferdes, zum Beispiel auf das Mindestalter des Pferdes beim Beginn der Ausbildung, auf den ersten Wettbewerbseinsatz, die weiterführende Ausbildung, den regelmäßigen Wettbewerbseinsatz und die Erholungszeiten. Der altersspezifische Leistungsstand respektive die altersspezifische Fitness für bestimmte Aufgaben wird in den Leitlinien sogar im Hinblick auf die Hengstleistungsprüfungen sowie die Auktionen konkret angesprochen (p 9).

Am Ausbildungsstand und der Kondition des Pferdes hat sich, so die Leitlinien, ferner die Gestaltung der Hindernisse beim Springreiten und beim Fahren zu orientieren. Im Hinblick auf den § 3,1a TschG (Verbot der Überforderung von Pferden, bei denen mit Hilfe von Eingriffen und Behandlungen ein leistungsmindernder körperlicher Zustand verdeckt wurde) ist es speziell bemerkenswert, daß die Verfasser der Leitlinien den Start eines neuerektomierten Pferdes oder den Start eines Pferdes mit eingesetzter Luftröhrenkanüle (Tracheotubus) für unzulässig erachten, weil bei diesen Pferden Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten könnten. Im Hinblick auf den Schutz des Wohlbefindens und der artspezifischen Orientierung sowie Entfaltung des Pferdes darf man ferner darauf hinweisen, daß die Verfasser der Leitlinien das Entfernen der Tast- oder der Ohrhaare als „tierschutzwidrig“ kennzeichneten.

Für den in den „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ betonten Schutz des Wohlbefindens beziehungsweise für die dort expli-

zierte Fitness des Pferdes sind zudem die von der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“ formulierten und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahre 1995 herausgegebenen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ relevant; die Leitlinien zur Pferdehaltung muß man nämlich als Richtlinien verstehen, deren Befolgung einen integralen Beitrag zum Wohlbefinden und zur Fitness der Pferde leistet.

Die ethischen Grundsätze der FN und die LPO

Neben dem deutschen Tierschutzgesetz und den „Leitlinien“ sind für die Beantwortung der Frage nach der Gesundheit und der Fitness als Bedingungen für den sportlichen Einsatz eines Pferdes die diesbezüglichen Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie der Fédération Equestre Internationale zu berücksichtigen: In den 1995 verabschiedeten, inzwischen etwas modifizierten und für jeden Turnierteilnehmer verpflichtenden „Ethischen Grundsätzen“ der FN zum Beispiel wird verlangt, „der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ... oberste Bedeutung einzuräumen“ (Grundsatz 3), sich bei der Nutzung des Tieres an dessen Veranlagung, an dessen Leistungsvermögen sowie an dessen Leistungsbereitschaft zu orientieren, generell „pferdgerecht“ auf das Tier einzuwirken, die medikamentöse Beeinflussung seines Leistungsvermögens abzulehnen (Grundsatz 8) und in der Ausbildung die „größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd“ anzustreben (Grundsatz 7). Diese Verpflichtungen und Forderungen werden an verschiedenen Stellen im Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung wiederholt und expliziert. Die Teilnehmer an den verschiedenen Wettbewerben sind aufgrund ihrer allgemeinen Teilnahmeberechtigung (Reitausweis, Fahrausweis etc.) sowie aufgrund der einzelnen Nennung (Nennungsscheck; LPO § 920, 2i) unter anderem zur Beachtung der tierschutzrelevanten Richtlinien verpflichtet. In der (nach den intensiven öffentlichen Diskussionen um das Barren) im Jahre 1991 verabschiedeten (und der Formulierung der „Ethischen Grundsätze“ vorangehenden) Potsdamer Resolution ist „die Verpflichtung zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ nicht nur allgemein (und unverbindlich) kodifiziert; ausdrücklich handelt es sich vielmehr um eine Verpflichtung „entsprechend den Normen, wie sie für die Haltung, die Ausbildung und das Training des Pferdes/Ponys sowie hinsichtlich des allgemeinen Umgangs mit dem Pferd/Pony in den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie im § 6 LPO festgelegt sind“. Der § 6 der Leistungsprüfungsordnung verpflichtet unter anderem zum „reiterlichen Verhalten gegenüber dem Pferd/Pony“, und er macht die Ausrüstung des Pferdes verbindlich, die der Lehre der Disziplin entspricht, in der das Pferd eingesetzt wird.

Die Potsdamer Erklärung reicht vor allem deshalb weit, weil sie von den Reitern, den Fahrern, den Besitzern sowie von den weiteren Turnierteilnehmern – unter anderem hinsichtlich der Wettkampftauglichkeit der Pferde – auf dem Turnierplatz sowie außerhalb des Turnierplatzes die Respektierung der verschiedenen „Richtlinien“ verlangt und letztere nicht nur die Vorstellung des Pferdes im Parcours und auf dem Viereck beinhalten, son-

dem auch die Haltung, die Ausbildung und das Training. Sie reicht ferner weit, weil sie ausdrücklich auf die Satzung (§§ 3 und 21) und die Leistungsprüfungsordnung (§ 1 in Verbindung mit §§ 20 und 920 ff.) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung als der Rechtsordnung zur Durchsetzung dieser Normen hinweist. Die Relevanz, die die FN diesen Normen – zumindest grundsätzlich – einräumt, dokumentiert unter anderem der Umstand, daß neben der verbandsinternen Prüfung von Verstößen die durch den Staat genannt wird, nämlich beim „Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz“. Ein derartiger Verdacht kann oder darf nicht nur weitergegeben werden, sondern in einem solchen Fall „werden die zuständigen staatlichen Stellen eingeschaltet“ (Satz 2), das heißt doch wohl, die FN hat einen solchen Fall stets der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Schließlich erklärt die FN in der genannten Resolution, das Ziel „allseitiger reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ mit den Tierschutzorganisationen zu teilen und daher die kontinuierliche Vertiefung der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen „auf allen Ebenen“ zu wünschen. Zur Einschaltung der staatlichen Stellen ist anzumerken, daß die LPO diese bestärkt, nämlich in den Durchführungsbestimmungen zu den Medikationskontrollen grundsätzlich feststellt, daß Verstöße gegen die Dopingbestimmungen als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu bewerten seien und von der FN der zuständigen Behörde gemeldet würden.

Die skizzierten Prinzipien liegen den im § 66 der LPO formulierten „allgemeinen Teilnahmebeschränkungen von Pferden und Ponys“ zugrunde. Nach dem Absatz 3,3 zum Beispiel sind Pferde nicht zuzulassen beziehungsweise zu disqualifizieren, die „aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen“ sind. Im Zusammenhang mit dieser dem Tierschutzgesetz entsprechenden Formulierung werden exemplarisch nicht nur lahme Pferde angesprochen, sondern auch solche, deren Leistungsfähigkeit durch schwere Stürze beeinträchtigt wurde. Zum Schutz gegen Überforderung ist ferner die Anzahl der Starts eines Pferdes an einem Tage beschränkt, nämlich ein Start bei Geländeprüfungen und in der Regel drei Starts bei den übrigen Wettbewerben (§ 66,2). Weiter werden nach diesem Paragraphen Pferde nicht zugelassen respektive disqualifiziert, die mit unzulässigen Methoden und Hilfsmitteln auf den Wettkampf vorbereitet oder die bei der Vorbereitung „bewußt überfordert“ wurden (3,4), zudem Pferde, die lokal anästhesiert oder neurektomiert wurden, deren Haut akut verändert ist oder die mit Tracheotubus gehen (3,7), schließlich Pferde, deren Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft durch verbotene Arzneimittel, verbotene Methoden oder verbotene Eingriffe beeinflusst wurde (3,8). Nicht gegen Influenza-Viren geimpften Pferden sowie an ansteckenden Krankheiten leidenden Pferden wird der Start ebenfalls nicht erlaubt, auch den „börsartigen“ nicht (3,10;3,6), dieser Gruppe vor allem zum Schutz des Wohlbefindens und der Gesundheit der übrigen Turnierteilnehmer. Aufgrund unzureichender Ausbildung – des Pferdes oder des Reiters – versagt die LPO einem Pferd die Teilnahme am Wettbewerb, wenn dieses sich „auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers“ entzog (3,5). Dieses Verbot schützt sowohl das Wohlbefinden und die Gesundheit des betroffenen Pferdes als auch das Wohlergehen der übrigen Teilnehmer.

Bei der Behandlung der Ordnungsmaßnahmen wiederholt und expliziert die LPO die zuvor skizzierten Vorschriften und Verpflichtungen, und zwar unter anderem mit dem Bestärken der Forderung, im Rahmen des Turniergeschehens und auch außerhalb dessen für das Wohlergehen des Pferdes zu sorgen, nicht nur im sportlichen Umgang mit dem Tier, sondern auch bei seiner Ernährung, Pflege und Unterbringung sowie beim Transport (§ 920,1 und 2d). Hinsichtlich des Einsatzes von Pferden in Wettbewerben kann letzteres unter anderem heißen, unzureichend ernährten oder gepflegten Pferden den Start zu versagen, und zwar unabhängig von eindeutigen Krankheitssymptomen. Der Start kann diesen Pferden ebenso verwehrt werden wie solchen, die mangelhaft ausgerüstet oder beschlagen (§ 920,2g), und solchen, die „für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert“ sind (2f).

Die Ausrüstung hat laut LPO (§ 70) drei Kriterien zu genügen, nämlich den Regeln der Reitlehre, den Grundsätzen der Unfallverhütung und den Prinzipien des Tierschutzes. Neben den Bandagen, den Gamaschen, den Streichkappen, den Kronen- oder Fesselringen sowie den Sprungglocken erlaubt die LPO ausdrücklich die schonenden Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sowie den Fliegenschutz an den Ohren; sie verbietet ausdrücklich mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Sprungglocken oder Hufbeschläge (§§ 70 und 71).

Zu den in der LPO mit detaillierten Hinweisen geregelten Startvoraussetzungen gehört weiter der Bereich der verbotenen Arzneimittel sowie der (unnatürlichen) Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder der Leistungsbereitschaft mit verbotenen Medikamenten und Methoden (§§ 67, 67a und 920,2e). Die „verbotenen Arzneimittel“ (als Arzneimittel eingesetzt, im Wettkampf aber nicht erlaubt) werden ebenso wie die Dopingsubstanzen in ihren grundsätzlichen wettkampfrelevanten Funktionen, mit der Auswirkung auf bestimmte physiologische Systeme und/oder mit Grenzwerten angesprochen.

Als Verfahren, die die Einhaltung der genannten Verpflichtungen und Regeln – inclusive ihrer Durchführungsbestimmungen – überwachen, beschreibt die LPO (§ 67) die Medikationskontrollen, die Verfassungsprüfungen und die Pferdekontrollen.

Das Reglement der FEI

Den „Veterinary Regulations“ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung ist der „Code of Conduct“, nämlich der Katalog allgemeiner Verhaltensnormen der FEI, vorangestellt. In seinen zehn Punkten werden das Pferd, sein Wohlbefinden (well-being, welfare) und seine Gesundheit (health) – bedingungslos – den Forderungen der Zuschauer, der Trainer, der Reiter, der Besitzer, der Händler, der Organisatoren, der Sponsoren und der Offiziellen übergeordnet. Insbesondere werden für das Pferd „die höchsten Standards“ bei seiner Ernährung, seiner gesundheitlichen Betreuung und seiner Sicherheit gefordert, wird verlangt, Frischluft, Futter, Wasser und Gesundheitsvorsorge beim Transport zu gewährleisten und bei den (verschiedenen) Reit- und Trainingsmethoden das Pferd als Lebewesen zu respektieren.

Die allgemeinen Bestimmungen des Veterinärreglements bestärken diese Postulate. So ist im ersten Absatz des Artikels 1000

die Überwachung sowie die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens aller teilnehmenden Pferde festgeschrieben, im zweiten Absatz der Zustand (condition), die Fitness (fitness) und das Wohlbefinden (welfare) der Pferde während eines internationalen Turniers als Inhalt des Veterinärreglements bestimmt. Im Absatz 2 des Artikels 1006 wird im gleichen Sinne auf die Fitness und das Leistungsvermögen (capability) der teilnehmenden Pferde hingewiesen. Die „Inspektion“ der Pferde soll, so Absatz 1,2 des Artikels 1011, prüfen, ob die Pferde fit für die Teilnahme an einem Turnier oder Wettbewerb (fit to participate in an event or competition) sind; sie soll also nicht die „Gesundheit“ kontrollieren. In den speziellen Regularien für die verschiedenen Disziplinen wird von einer „Fitness Inspection“ gesprochen, in der über die „fitness to compete“ entschieden wird. Im Rahmen der Inspektion der Pferde bei Distanzritten ist ihrer generellen Kondition, ihrer Herz- sowie Atemfrequenz und der Regelmäßigkeit des Bewegungsablaufs besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Überprüfung der „Gesundheit“ beziehungsweise des „generellen Gesundheitszustandes“ ist, wie gesagt, nicht die Aufgabe der „Inspektion“; dies hat vielmehr die „Untersuchung“ (examination) zu leisten. Im Rahmen dieser Untersuchung ist unter anderem sicherzustellen, daß die geforderten Impfungen erfolgt sind, die übrigen Pferde nicht (durch infektiöse Krankheiten) gefährdet werden, Stuten vier Monate nach dem Beginn der Trächtigkeit und vor dem Ende des neunten Monats nach dem Abfohlen nicht starten, tracheotomierte Pferde generell nicht an einem Wettbewerb teilnehmen. Im Rahmen der „Untersuchung“ sind der Veterinärkommission zudem Pferde zu melden die mit einem Zungenriemen oder mit Zungenstreckergebiß geritten werden. Die Veterinärkommission hat den Riemen respektive das Zungenstreckergebiß zu untersuchen. Ausführlich beschäftigt das Veterinärreglement sich weiter mit den Medikationskontrollen beziehungsweise mit den (unterschiedlichen) „verbotenen Substanzen“ (Artikel 1013; Annex IV). Diesen ist gemeinsam, die Leistung eines Pferdes (auf unnatürliche Weise) zu beeinflussen, ein gesundheitliches Problem zu überdecken und so möglicherweise das Resultat eines Wettbewerbs zu verfälschen. Ausdrücklich beziehen die FEI-Regularien das Verbot des Einsatzes solcher Substanzen – nachgewiesen in der Haut, in den Körperflüssigkeiten und/oder den Ausscheidungen – auf den Zweck der Konkurrenz als einer Pferdeleistungsprüfung mit für alle Teilnehmer gleichen Bedingungen. Der Inhalt aller Prüfungen sei der Wettbewerb der Vermögen der Pferde sowie der Reiter unter gleichen Bedingungen und aufgrund ihrer eigenen Fähigkeiten. Auch in dieser Hinsicht darf ein Pferd nur dann an einem Wettbewerb teilnehmen, wenn es gesund ist und aufgrund der ihm inhärenten Vermögen konkurriert (Annex IV).

Gesundheit, Krankheit und Fitness

Der Hinweis auf die diversen gesetzliche Bestimmungen, Verbandsvorschriften, Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen – auf deren (begrenzte) Respektierung in der Praxis kann hier nicht eingegangen werden – sollte unter anderem mit den Gesichtspunkten vertraut machen, die bei der Erörterung der Gesund-

heit und der Fitness als Bedingungen für den sportlichen Einsatz von Pferden zu berücksichtigen sind. Diese Gesichtspunkte werden bereits bei der näheren Beschäftigung mit den Begriffen „Gesundheit“ und „Fitness“ zu respektieren sein:

Als „gesund“ bezeichnet man im Deutschen das, was die „Gesundheit“ fördert, und auch das, was selbst „gesund“ ist. Im ersten Fall wird vom Gesunden das Ungesunde oder das Krankmachende abgehoben, im zweiten Fall das Kranke. Die etymologische Erklärung, nach der der Begriff „gesund“ auf eine Sprachwurzel zurückgeht, die „geschwind“, „rege“, „schnell“, „stark“, „gewaltig“ und auch „verständlich“ bedeutet (Kluge 1883, 253), macht zumindest deutlich, daß als „Funktionsfähigkeit“ deutbare Eigenschaften den integralen sachlichen Inhalt dieses Begriffs darstellen. Neben der Unversehrtheit der körperlichen Strukturen gehört die der physischen und der psychischen Funktionen zu den Bedeutungen, die man heute üblicherweise mit dem Begriff „Gesundheit“ verbindet. Häufig wird die Gesundheit freilich auch ausschließlich als die (positiv erfahrene) Negation respektive Abwesenheit von Krankheit verstanden. Eine allgemeinverbindliche Definition der „Gesundheit“ existiert unter anderem deshalb nicht, weil das Phänomen nicht eindeutig ist, weil in den dem Gesunden zugeordneten Strukturen und Funktionen Abweichungen beziehungsweise Streuungen (mit einer Normalverteilung) existieren, weil der Übergang vom Gesunden zum Kranken respektive von „physiologischen“ zu pathologischen Vorgängen und Zuständen fließt, zum Beispiel von der Irritation bis zur Dysfunktion von Abläufen, und weil das Kranke nicht in grundsätzlich neuartigen Lebenserscheinungen, insbesondere nicht in neuartigen Stoffwechselforgängen und zellulären Leistungen (Schulz 1982b, 2), besteht, die „Störungen im Ablauf der Lebensvorgänge“ vielmehr aus „quantitativ geänderten und andersgesteuerten Reaktionen“ resultieren und das Kranke insofern als „Paradigma des Physiologischen“ respektive als „Zerrbild‘ des Normalen“ (Stünzi 1982a, 16) anzusprechen ist. Zudem existieren eine vollkommene Gesundheit respektive vollkommen gesunde Organismen nicht. Insofern stellt die Gesundheit mehr ein normatives Konzept und weniger ein reales Phänomen dar; sie ist – extrem formuliert – eine dem „normalen“ und „unbeschädigten“ Leben als Eigenschaft unterstellte Idee.

Trotz aller Einschränkungen und Vorbehalte darf man die Gesundheit für den vorliegenden Zusammenhang – in biologischer Sicht – pragmatisch als die Integrität respektive die Unversehrtheit der somatischen Strukturen sowie der somatischen und der psychischen Funktionen verstehen, und zwar eine Integrität respektive eine Unversehrtheit, die die art- sowie rasse-spezifische Entfaltung des Organismus, speziell das in der Bedarfsdeckung, der Schadensvermeidung und der hypertelischen Entfaltung (Tinbergen 1950, 194; Portmann 1969, 98; 1960a, 133 et 171; 1960b; 1949, 86; 1963, 194) sich vollziehende Verhalten und Erleben, gestattet. Die Gesundheit gewährleistet also die (für das Überleben erforderliche) Leistungsfähigkeit und in der Regel auch das Wohlbefinden, sofern man dieses vor allem als Abwesenheit von Unwohlsein, Angst, Schmerz und Leiden begreift. Die Krankheit geht dementsprechend über eine „von der Norm abweichende Lebensäußerung“ (Stünzi 1982a, 12) hinaus; sie ist als die mehr oder minder weitgehende und/oder mehr oder minder dauerhafte Störung respektive dysfunk-

tionale Veränderung von somatischen Strukturen und/oder von somatischen und/oder psychischen Funktionen zu verstehen. Die Bedeutung der dysfunktionalen Alterationen für den Organismus wird in diesem Sinne vor allem durch die Art, die Reichweite und die Dauer bestimmt, in denen generell die artgemäße Entfaltung des Organismus und speziell das in der Bedarfsdeckung, der Schadensvermeidung sowie der hypertelischen Entfaltung sich vollziehende Verhalten und Empfinden lebenshinderlich modifiziert oder unterbunden werden. Die dysfunktionalen Alterationen lassen sich dann auch als Störungen des Zusammenspiels der verschiedenen Funktionen des Organismus sowie als Störungen der Beziehung von Organismus und Umwelt deuten, dies freilich nicht in dem Sinne, daß der Amputierte, der Blinde, der Gelähmte oder der Geisteskranke „gesünder“ sein können, als der „Abwegige“, der gehen, der „Lüstling“, der sehen, oder der „Verbrecher“, der seinen Verstand einsetzen kann. Bei den zur Kompensation ihres Defektes fähigen und dadurch konfliktfrei in ihrer Umwelt lebenden Amputierten, Blinden, Gelähmten und Geisteskranken mit Dorcsi (1970, 41) ein größeres Maß an Gesundheit anzunehmen als bei den „Abwegigen“, den „Lüstlingen“ und den „Verbrechern“ würde den naturwissenschaftlichen Krankheitsbegriff nämlich ad absurdum führen und in einer nur schwer überprüfaren „Ent- und/oder „Epharmonie“ (Hesse/Doflein 1935, 7ss.) verankern. Ins Englische wird das Wort „gesund“ meist mit „sound“, „healthy“ oder „well“ übertragen. Den englischen Begriff „fit“ übersetzt man üblicherweise mit „tauglich“, „passend“, „gut“, „wohlauf“ oder „fähig“. „fit for service“ zum Beispiel heißt „diensttauglich“, „dienstfähig“, „to keep fit“ „in Form bleiben“, „gesund erhalten“. „fit to compete“ wäre demnach als „wettbewerbsfähig“, „wettbewerbstauglich“ zu verstehen. Die wörtliche Bedeutung von „fit“ hebt sich demnach merklich von der von „gesund“ ab, nicht zuletzt im Hinblick auf die Unversehrtheit der natürlichen Strukturen und Funktionen, die den zentralen Inhalt der Gesundheit darstellen. Der Begriff „fit“ schließt die Unversehrtheit nur insofern ein, als die (mehr oder minder spezifische) Leistungsfähigkeit gegeben, nämlich nicht beeinträchtigt, ist.

Das als „wettbewerbsfähig“ oder „wettbewerbstauglich“ übersetzte „fit to compete“ beinhaltet seinem Sinn nach die Tauglichkeit für bestimmte Anforderungen beziehungsweise Leistungen. Grundsätzlich werden im Begriff „fit to compete“ keine Aussagen über die Bedingungen und die Hilfsmittel gemacht, die zu dieser Fitness führen. Angesichts der heutigen Praxis, Pferde für den Einsatz in Wettbewerben „tauglich“ zu machen beziehungsweise sie als „wettbewerbstauglich“ anzusehen, liegt es nahe, auf Umstände, Bedingungen und Hilfsmittel hinzuweisen, die mit einer den Prinzipien und den Vorschriften des Tiereschutzes korrespondierenden Wettbewerbseignung zu verbinden oder aus ihr auszuschließen, im Begriff „fit to compete“ aber nicht angesprochen beziehungsweise nicht geklärt sind. So impliziert der Begriff „fit to compete“ (nach seinem Wort-sinn)

1. weder die – quantitativ verstandene – vollkommene Gesundheit noch
2. die – qualitativ verstandene – Gesundheit in allen Strukturen und Funktionen noch
3. den Verzicht auf die Kompensation von Einbußen der Lei-

stungsfähigkeit mit Hilfe von besonderen Eingriffen und (medikamentösen) Behandlungen noch

4. den Verzicht auf technische Hilfsmittel und außergewöhnliche Maßnahmen zur Aktivierung der vorgegebenen „natürlichen“ Leistungsfähigkeit noch
5. den Verzicht auf technische Hilfsmittel und außergewöhnliche Maßnahmen zur „unnatürlichen“ Steigerung der Entfaltung der vorgegebenen „natürlichen“ Leistungsfähigkeit.

Die fünf genannten Inhalte sind gewiß nicht eindeutig und verbindlich in dem mit den Begriffen „wettbewerbsfähig“ respektive „wettbewerbstauglich“ angesprochenen Bedeutungsfeld geklärt. Nach dem üblichen Sprachverständnis kann mit dem Begriff „Wettbewerbsfähigkeit“ sogar ein Vermögen aufgrund bestimmter medizinischer Eingriffe, ein Vermögen trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen und auch ein mit besonderen Hilfsmitteln erreichtes Vermögen gemeint sein. Derartige Eingriffe, Beeinträchtigungen und Hilfsmittel können aber auch – meist aufgrund zusätzlicher Formulierungen – ausgeschlossen werden. Das mehrdeutige Verständnis der Begriffe beruht unter anderem auf den uns vertrauten mehrdeutigen Sachverhalten, nämlich auf der uns vertrauten Praxis, daß Tiere – ebenso wie Menschen – einerseits nur dann in Wettbewerben konkurrieren (dürfen), wenn sie ihre Leistungen ohne besondere Maßnahmen, Eingriffe und Hilfsmittel zu erbringen vermögen, daß sie andererseits (manchmal) aber auch starten, wenn sie nicht (im quantitativen und qualitativen Sinne) vollkommen gesund sind, wenn bei ihnen Unpäßlichkeiten oder Krankheitssymptome durch eine außergewöhnliche Leistungsbereitschaft und/oder medikamentös ausgeschaltet werden, wenn technische Hilfsmittel oder besondere medizinische Maßnahmen die Entfaltung der im Wettkampf geforderten Leistungsfähigkeit gewährleisten oder wenn mit solchen Hilfsmitteln und Maßnahmen versucht wird, die Leistungsfähigkeit auf unnatürliche Weise zu steigern.

Im Bereich des Pferdesports bedeutet die quantitativ verstandene Beeinträchtigung der vollkommenen Gesundheit zum Beispiel den leichten Husten, die beginnende oder die ausklingende Erkältung, die leichte Unregelmäßigkeit des Bewegungsablaufs, die mehr oder minder leichte Magenverstimmung oder auch die zwar leichten, aber anhaltenden Rückenschmerzen. Im vorliegenden Stadium der Erörterung kann unberücksichtigt bleiben, daß die Reiter solche Beeinträchtigungen der Gesundheit ihres Pferdes häufig nicht bemerken und/oder anders bewerten als die Tierärzte, daß die Reiter ferner insbesondere die Kurz- sowie die Langzeitfolgen eines Wettkampfeinsatzes bei beeinträchtigter Gesundheit häufig anders beurteilen als die Tierärzte.

Mit der qualitativ verstandenen Beeinträchtigung der vollkommenen Gesundheit sind hier vor allem Funktionsstörungen und Funktionsausfälle einzelner Organe gemeint, so speziell Störungen und Ausfälle von Organen, die auf das im Wettkampf demonstrierte Leistungsvermögen keinen oder nur einen (indirekten und) untergeordneten Einfluß haben. Konkret ist hier zum Beispiel die Erblindung auf einem Auge (beim Einsatz in Dressur- und in Springwettbewerben) gemeint, auch das head shaking, von dem (bisher jedenfalls) angenommen wird, daß seine organischen Grundlagen die Leistungsfähigkeit im Springen oder auf dem Dressurviereck nicht beeinträchtigen (Gerhards 1999).

Zu der durch besondere Maßnahmen erreichten Überformung oder Ausschaltung von Unpäßlichkeiten oder Krankheitssymptomen gehört das das head shaking unterbindende Netz ebenso wie die Neurektomie, die außergewöhnlich energische Hilfe des Reiters und auch die chemische Wirkung eines Medikaments.

Bei der Unterstützung der Entfaltung der vorgegebenen „natürlichen“ Leistungsfähigkeit durch technische Hilfsmittel und außergewöhnliche Maßnahmen geht es prinzipiell um sämtliche reittechnischen Hilfsmittel, vor allem um Trense, Sattel, Sporn und Gerte, geht es dann aber insbesondere um Hilfsmittel wie den Zungenriemen, die Scheuklappen oder die Ohrstöpsel. Vor allem letztere unterstützen die Entfaltung der Leistungsfähigkeit nicht direkt, sondern dadurch, daß sie Störungen der Entfaltung der Leistungsfähigkeit im Wettbewerb ausschalten, und zwar Störungen, die aus „Leistungen“ der natürlichen Vermögen des Pferdes resultieren. So eliminiert der Zungenriemen des Trabers die natürliche Neigung des Pferdes, sich des vom Gebiß ausgehenden (unnatürlichen) Drucks zu erwehren und die Zunge (mit der Folge der erschwerten Lenkung des Pferdes) hochzuziehen und über das Gebiß zu legen. Die Scheuklappen und die Ohrstöpsel reduzieren die Wahrnehmung von Reizen, die die Konzentration auf die geforderte Bewegungsleistung behindern. Die im Finish herausgezogenen Ohrstöpsel wirken demgegenüber als die Beeinflussung des Pferdes mit unvertrauten, meist wohl Angst auslösenden und derart die Entfaltung der Leistung – nämlich als Panikreaktion – kurzzeitig (auf unnatürliche Weise) fördernden Reizen. Grundsätzlich handelt es sich bei diesem vierten Komplex, wie gesagt, darum, mit den Hilfsmitteln und den Maßnahmen den vorgegebenen „natürlichen“ und gesunden Vermögen in der Leistungssituation die Entfaltung zu ermöglichen, diese zu optimieren und speziell Verhaltensweisen, die diese Entfaltung behindern, zu eliminieren. Dieser Regelfall schließt nicht aus, daß zum Beispiel der Zungenriemen, die Scheuklappen oder die Ohrstöpsel bei einzelnen Pferden eingesetzt werden, um gesundheitliche Probleme – wie die zumindest als dysfunktional, möglicherweise auch als pathologisch zu verstehende Übererregbarkeit – auszuschalten.

Die durch besondere Hilfsmittel und besondere Maßnahmen erreichte „unnatürliche“ Steigerung des vorgegebenen „natürlichen“ und gesunden Leistungsvermögens beziehungsweise die „unnatürliche“ Steigerung der Entfaltung dieses Vermögens besteht vor allem in einer medikamentösen Beeinflussung in Form des Dopings, besteht aber auch in den bereits genannten Ohrstöpseln, die im Finish herausgezogen werden, sowie in weiteren physischen und psychischen Techniken, die zu außergewöhnlichen psychischen Befindlichkeiten führen und als eine Art psychischen Dopings wirken.

Das übliche Ignorieren der genannten fünf Inhalte im Bedeutungsfeld der Begriffe „wettbewerbsfähig“/„wettbewerbstauglich“ sowie die häufige Praxis, die Wettbewerbstauglichkeit trotz eingeschränkter Gesundheit sowie mit Hilfe bestimmter Maßnahmen und Eingriffe zu erreichen, legitimieren nicht deren Akzeptanz in einem an der veterinärmedizinischen Wissenschaft, an den gesetzlichen Vorschriften und am differenzierten ethischen Empfinden orientierten tierärztlichen Entscheiden und Handeln. Auf der Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der gesetzlichen Vorschriften und des ethischen Empfindens ist vielmehr im

einzelnen nach der Rechtfertigung der Abstriche an der vollkommenen Gesundheit zu fragen, die bei der Wettbewerbstauglichkeit in Kauf genommen werden können oder sollen, ferner nach den medikamentösen Maßnahmen, den außergewöhnlichen Eingriffen und den technischen Hilfsmitteln, die dem Erbringen der in der Konkurrenz geforderten Leistungen nicht oder sehr wohl im Wege stehen sollten. Diese Erörterung wird auf die Erkenntnis hinauslaufen, daß die tierärztliche Wissenschaft, die gesetzlichen Vorschriften und das ethische Empfinden nicht die Extrempositionen nahelegen, nämlich nicht dazu veranlassen, die Teilnahme am Wettbewerb weder von der (quantitativ und qualitativ verstandenen) vollkommenen Gesundheit abhängig zu machen noch aufgrund einer „Tauglichkeit“ zu befürworten, die mit medikamentösen Maßnahmen, außergewöhnlichen Eingriffen und technischen Hilfsmitteln erreicht wurde und mit der Ausfälle sowie Störungen selbst an den Strukturen und Funktionen einhergehen, die an der geforderten Leistung direkt mitwirken.

Die Extrempositionen sind die einfacheren, weil sie eindeutige Richtlinien zulassen. Die zwischen ihnen liegenden Entscheidungen verlangen das Eingehen auf den Einzelfall und die dementsprechende Rechtfertigung. Zu letzterer findet man freilich nicht willkürlich; sie ist vielmehr am Wohlbefinden und an der dauerhaften Gesundheit des Pferdes orientiert.

Quantitative Einbußen der Gesundheit

Im Fall einer beschränkten quantitativen Einbuße der Gesundheit beziehungsweise im Fall der ans Pathologische grenzenden oder dieses erreichenden Normabweichung stellt sich nach dem hier vorgeschlagenen Konzept zunächst die Frage, ob beziehungsweise inwieweit diese Einbuße Strukturen und Funktionen betrifft, die an der geforderten Leistung direkt mitwirken. Ist letzteres nicht der Fall, dann wird man bei derartigen beschränkten Einbußen nicht zum Startverbot neigen. Als Beispiel für einen solchen Fall bietet sich die bereits erwähnte reduzierte Sehfähigkeit auf einem Auge bei einem Dressur- oder Springpferd an, das diese Einbuße weitgehend zu kompensieren vermag, unter anderem durch eine etwas verdrehte Kopfstellung. Relativ leicht läßt sich eine solche Entscheidung allerdings nur so lange fällen, wie die Einbußen wirklich beschränkt bleiben und durch sie nicht der gesamte Organismus in Mitleidenschaft gezogen, das heißt auch, die Leistungsfähigkeit des Organismus nicht generell geschwächt wird. Ist letzteres der Fall, dann ist das „kranke“ Pferd im Hinblick auf seine aktuelle Leistungsfähigkeit, sein Wohlbefinden und seine dauerhafte Gesundheit als „unfit“ zu kennzeichnen und vom Wettkampf auszuschließen. Die Realität besteht häufig allerdings in Fällen, die sich nicht so klar voneinander abheben lassen, wie es die gedankliche Division der Phänomene vorgibt. Die Realität erscheint dem erfahrenen Fachmann freilich auch nicht so mehrdeutig wie dem Laien. Zudem gilt die Maxime, im Zweifelsfall für die Schonung des Pferdes sich auszusprechen. Beim gelegentlichen oder leichten Husten, beim leicht gestörten Bewegungsablauf oder bei der Magen„verstimmung“ zum Beispiel plädieren die unabhängigen Tierärzte aufgrund ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung in der Regel deutlicher für den Startverzicht als die Reiterinnen

und Reiter, die häufig die Belastung des gesamten Organismus in den verschiedenen Krankheitsstadien nur begrenzt kennen und respektieren, die dabei zudem durch ihren Ehrgeiz in der sachlichen Abwägung der Fakten behindert werden.

Bei quantitativen Einbußen der Gesundheit in den Strukturen und Funktionen, die direkt an der geforderten Leistung mitwirken – zum Beispiel beim unregelmäßigen, noch nicht eindeutig als Lahmheit zu qualifizierenden Bewegungsablauf beim Dressurpferd – sollte die Entscheidung gegen einen Start vor allem dann eindeutig sein, wenn dem Tier derart vermeidbare Schmerzen und/oder Leiden zugefügt werden, die Belastung des Wettkampfs zudem wahrscheinlich dazu führt, einen Schaden zu verstärken, den Krankheitsprozeß zu fördern oder die Rekonvaleszenz zu behindern. Auch in diesem Fall stellen der Ehrgeiz und/oder die ökonomischen Interessen des Reiters keine vernünftigen Gründe dar, Schmerzen, Leiden oder Schäden – solche in nichterheblichem oder erheblichem Maße, anhaltende oder sich wiederholende – zu rechtfertigen. Gerade dann, wenn die Beeinträchtigung die an der Leistung direkt beteiligten Strukturen und Funktionen betrifft, verpflichten der Schutz des Wohlbefindens und der Gesundheit des Pferdes dazu, schon im Zweifelsfall für das Startverbot zu plädieren. Das Urteil „krank“ stimmt in diesem Fall in der Konsequenz mit dem Urteil „unfit“ überein. Nicht als eine quantitative Einbuße der Gesundheit, aber als eine solche der Fitness darf man hier die Ermüdung und dann auch die Erschöpfung ansprechen. Bis zu einem nicht genau definierten Stadium wird die Ermüdung im Verlaufe eines Wettbewerbs als ein dem Organismus entsprechendes, normales Phänomen akzeptiert. Belastet sie das Pferd aber schon vor dem Start, tritt sie in extremem Maße auf und entwickelt sie sich bis zur Erschöpfung, dann ist das (an sich gesunde) Pferd nicht mehr wettbewerbstauglich. Und der Verlust der Wettbewerbstauglichkeit wird vor allem mit gesundheitlichen Gefahren begründet, nämlich Gefahren, die aus dem Abbau von organischen Schutzmaßnahmen gegen die gänzliche Aufzehrung von Kraftreserven resultieren, ferner Gefahren, zu der die reduzierte Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit führen.

Qualitative Einbußen der Gesundheit

Da die zuvor als quantitative geschilderten Einbußen stets auch eine qualitative Dimension (im zuvor skizzierten Sinne) haben, ist hier die Wiederholung der Argumentation unausweichlich: Idealtypisch bedeuten qualitative Einbußen an der vollkommenen Gesundheit im vorliegenden Zusammenhang, daß bestimmte Strukturen und Funktionen beeinträchtigt, die übrigen aber unversehrt sind. Sofern die Beeinträchtigung die im Wettkampf eingesetzte Leistungsfähigkeit – wie beim einäugig blinden, im Parcours wie auf dem Viereck zur Kompensation seiner Einbuße fähigen Pferd – nicht direkt betrifft, folgen aus dem Anliegen, das Wohlbefinden und die Gesundheit des Pferdes zu schützen, wie zuvor schon gesagt, keine Bedenken gegen eine Wettkampfteilnahme, jedenfalls so lange nicht, wie dem Pferde durch diese keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das Pferd ist zwar nicht „gesund“, aber „wettkampffähig“. Sehr viel anders sieht dies, wie ebenfalls schon angesprochen, in dem Fall aus, wo die Einbuße Strukturen und Funktionen be-

trifft, die direkt an der geforderten Leistung beteiligt sind, zum Beispiel den Bewegungs- oder den Atmungsapparat. Aufgrund der bereits genannten Gründe ist ein in seiner Bewegung oder seiner Atmung beeinträchtigtes Pferd sowohl „krank“ als auch „unfit“ für die von ihm geforderte Leistung und damit zum Wettkampf nicht zuzulassen.

Eliminierung und Kaschierung von Krankheitssymptomen

Beim Überformen oder Ausschalten von Unpäßlichkeiten und/oder Krankheitssymptomen durch besondere Leistungsbereitschaft, durch besondere Hilfsmittel oder durch andere besondere Maßnahmen wurden zuvor das Netz beim headshaker, die Neurektomie, die energische Einwirkung des Reiters und die medikamentöse Behandlung genannt. Gemeinsam ist diesen verschiedenen Maßnahmen, daß sie bei Pferden angewandt werden, die aufgrund gesundheitlicher Einbußen nicht wettbewerbstauglich sind und deren Einsatz erst durch die besonderen Maßnahmen möglich wird. Letztlich geht es hier also um die Wettbewerbsfähigkeit kranker Pferde. Beim headshaker zum Beispiel führen das als Fliegenschutz bekannte Netz oder die bis über die Nüstern herabhängenden Troddeln in der Regel oder zumindest häufig zum Verschwinden der Symptome. Obwohl man die Ursache für diese Veränderung nicht kennt, hat man aufgrund der Unauffälligkeit des weiteren Verhaltens eines derart ausgerüsteten Pferdes keinen Hinweis auf Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf den Einsatz des headshakers im Sport zurückgeführt werden müssen respektive können. Man hat mit anderen Worten – derzeit jedenfalls – keinen Hinweis auf einen Einfluß der Ursachen des headshakings auf die im Wettkampf geforderte Leistungsfähigkeit (Gerhards 1999). Der Schutz des Wohlbefindens und der Gesundheit des Pferdes führt demnach nicht dazu, dem headshaker die Teilnahme an Wettbewerben zu versagen. Der Turnierstart eines solchen Pferdes kollidiert auch nicht mit dem § 3,1a TschG, insofern diesem Pferd erstens keine Leistungen abverlangt werden, denen es „wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist“, insofern zweitens das Fliegenetz wohl weder einen „Eingriff“ noch eine „Behandlung“, sondern ein Hilfsmittel darstellt und insofern drittens „ein leistungsmindernder körperlicher Zustand“ wahrscheinlich nicht verdeckt, sondern (in seiner leistungsrelevanten Symptomatik) aufgehoben wird.

Vom headshaker unterscheidet sich das unregelmäßig gehende oder gar eindeutig lahrende Pferd im Hinblick auf die vorliegende Überlegung dadurch, daß seine Versehrtheit die Strukturen und Funktionen betrifft, die ausschlaggebend an der im Wettbewerb geforderten Leistung beteiligt sind, daß das Verhalten des Pferdes ferner auf Schmerzen oder Leiden hinweist und daß weiter aufgrund der veterinärmedizinischen Erfahrung davon auszugehen ist, daß der vorliegende Defekt durch die weitere Belastung verstärkt und/oder eine Heilung behindert wird. Schmerzen veranlassen das lahrende Pferd zur Entlastung der kranken Gliedmaße. Auch beim headshaker ist wohl davon auszugehen, daß das Wackeln des Kopfes von einem Unwohlsein ausgelöst wird und/oder mit einem solchen verbunden ist. Wie beim headshaker durch das Netz verschwinden beim lahrenden Pferd durch die Injektion des Anästhetikums die Symptome

– und wohl auch die mehr oder minder weit reichende Störung des Wohlbefindens. Der ausschlaggebende Unterschied zwischen den beiden Fällen besteht, wie gesagt, aber darin, daß beim headshaker keine Hinweise auf eine durch die Belastung im Wettbewerb bedingte Verstärkung des Schadens oder eine derartige Beeinträchtigung der Rekonvaleszenz – sofern diese überhaupt möglich ist – vorliegen, während solche bei der Lahmheit sehr wohl bekannt sind. Die als besondere Maßnahme verstandene Injektion eines Anästhetikums unterscheidet sich in dieser Überlegung prinzipiell nicht von der Neurektomie, dies heißt auch, daß die Beurteilung des sportlichen Einsatzes des neurektomierten Pferdes aus der Sicht des Tierschutzes entscheidend von der Frage abhängt, inwieweit dieser Einsatz das Wohlbefinden und die Gesundheit des Tieres indirekt gefährdet und inwieweit die Belastung das Fortschreiten des Schadens direkt provoziert, und zwar im Gegensatz zu einer Stabilisation oder einem deutlich reduzierten Progreß bei Reduktion der Belastung (Winter 1995, 78; Hertsch 1999).

Der sportliche Einsatz des neurektomierten Pferdes kollidiert nur auf den ersten Blick nicht mit dem § 3,1a TschG: Bei der Neurektomie handelt es sich um einen „Eingriff“. Von diesem ist nicht eindeutig zu sagen, ob er einen leistungsmindernden körperlichen Zustand nur verdeckt oder wirklich aufhebt. Die Lahmheit, das leistungsmindernde Symptom des kranken körperlichen Zustandes, verschwindet nämlich; und das ohne dieses Symptom gehende Pferd ist den ihm abverlangten Leistungen (auf den ersten Blick) auch gewachsen – anders als das von Schmerzen gepeinigte und auch anders als das hustende und in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Pferd. Kann man jedoch zeigen, daß die sportliche Belastung beim (genetisch oder epigenetisch) geschwächten oder vorgeschädigten Pferd das Fortschreiten des Schadens provoziert, dann muß man wohl davon ausgehen, daß der körperliche Schaden durch die Neurektomie nur partiell in seiner Symptomatik aufgehoben, also durch den „Eingriff“ in erster Linie (nur) kaschiert wurde und dieses Pferd den Belastungen im Sport weiterhin nicht gewachsen ist.

Bei der Überformung gesundheitlicher Defizite sind neben den genannten besonderen Maßnahmen auch außergewöhnliche Zustände zu berücksichtigen. Sie können ebenfalls dabei helfen, eine Wettbewerbstauglichkeit bei gegebener gesundheitlicher Beeinträchtigung zu erreichen beziehungsweise vorzutäuschen. Gemeint ist hier vor allem die starke Erregung und der mit ihr einhergehende erhöhte Tonus. Mit diesem verschwinden manche offensichtlichen Symptome des Unwohlseins, der Ermüdung und verschiedener Defekte des Bewegungsapparates; derart lassen sich also selbst pathologische Verläufe kaschieren. Die Erhöhung des Gesamttonus kann durch diverse äußere Reize herbeigeführt werden, durch die energischen Hilfen des Reiters ebenso wie durch eine Umgebung, die außergewöhnliche Aufmerksamkeit oder gar Angst auslöst. Aus diesem Grunde ist eine Inspektion oder eine Verfassungskontrolle, in der den Pferden gestattet wird, bei hohem Gesamttonus im Stechtrab daherzuschweben, für die Beurteilung eines gesunden regelmäßigen Bewegungsablaufs nur begrenzt aussagekräftig. Und aus diesem Grunde lassen sich gesundheitliche Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates vor allem in Prüfungen kaschieren, in denen während des gesamten Ablaufs

ein außergewöhnlich hoher Tonus akzeptiert oder gefordert wird. An die altersgeschädigten Dressurpferde in Kürwettbewerben ist hier ebenso zu denken wie an die Springpferde, die stets im Galopp in die Bahn kommen und diese so auch verlassen, das heißt, bei denen den Reitern erlaubt wird, den entlarvenden Bewegungsablauf des entspannten Trabs sorgsam zu vermeiden. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, das Mitführen einer Gerte bei der Inspektion zu verbieten, sofern nicht eine spezielle Erlaubnis der Veterinärkommission respektive des Richterergremiums eingeholt wurde. Dieses Verbot gilt für Dressurpferde in internationalen Prüfungen (Artikel 1011, Annex I,2,6 FEI-Veterinärreglement).

Im Hinblick auf die Überformung gesundheitlicher Defizite sind ferner außergewöhnliche physische Maßnahmen, zum Beispiel Akupunktur (mit der Produktion körpereigener schmerzlindernder Endorphine), und physikalische Therapien, zum Beispiel Physiotherapie, Hydrotherapie und Wärmebehandlungen, zu bedenken, das heißt Maßnahmen, die möglicherweise nicht nur Defekte heilen, sondern solche in bestimmten Fällen oder in einem bestimmten Maße auch (zeitweilig) kaschieren. Bezeichnenderweise schreibt das FEI-Veterinärreglement (Artikel 1006,9) vor, derartige während des Turniers vorgenommene Maßnahmen der Veterinärkommission zu melden.

In anderer Weise werden Störungen von Funktionen, die für die geforderte Leistung relevant sind, kaschiert, das heißt letztlich, in anderer Weise wird die Wettbewerbstauglichkeit eines gesundheitlich beeinträchtigten Pferdes dort vorgetäuscht, wo dieses nur mit dicken Gelkissen unter dem Sattel ohne offensichtliche Anzeichen von Schmerzen und/oder Leiden galoppiert und springt. Zumindest in manchen Fällen verdecken solche Kissen dysfunktionale Kontraktionen der Rückenmuskeln, Kontraktionen, die generell als mangelnde Losgelassenheit des Pferdes anzusprechen und als Folgen fachlich unzureichender, nämlich nicht hinreichend pferdgerechter, Ausbildung und/oder Ausrüstung zu erklären sind. Zumindest häufig reduzieren solche Kissen die Schmerzen und/oder Leiden des Pferdes nicht oder nur begrenzt; zumindest häufig stabilisieren und verstärken sie Funktionsstörungen, dies insbesondere aufgrund der Stabilisation der die Störungen auslösenden Reitmethode oder eines in gleicher Weise wirkenden unpassenden Sattels. Wo die Kissen der Kaschierung sowie der Erhaltung von Störungen und der mit diesen verbundenen Schmerzen und Leiden dienen, müßten sie aus der Sicht des Tierschutzes demnach im Wettbewerb eigentlich untersagt, dürften jedenfalls nicht als generell pferdefreundliche Hilfsmittel bewertet und angepriesen werden. Das ausschlaggebende Kriterium für dieses Urteil bilden – wie bei den zuvor genannten Beispielen – das Anhalten oder die Auslösung von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die Belastung von Strukturen und/oder Funktionen, deren Schäden mit Hilfe der außergewöhnlichen Maßnahmen die Symptome genommen wurden, die die Wettbewerbstauglichkeit offensichtlich beeinträchtigten. Die über das Gelkissen deutlich hinausgehende Maßnahme, mit der manche rückengeschädigten Pferde wettbewerbstauglich gemacht werden oder mit der eine das Ziel der Losgelassenheit verwirklichende Ausbildung vorgetäuscht wird, nämlich die Injektion von Spasmolytika, tritt in der Regel ebenfalls an die Stelle der fachkompetenten Ausbildung und Ausrüstung sowie der pferdgerechten Gesundheitsvorsorge; sie ver-

schafft zwar kurzfristig eine „Lösung“, stabilisiert aber ebenfalls die schmerzende und schädigende reiterliche Einwirkung.

Beseitigung von Störungen der natürlichen Leistungsentfaltung

Anders als beim Netz des headshakers oder beim Gelkissen des rückenkranken Pferdes geht es bei den in verschiedenen Disziplinen verwendeten Zungenriemen, Scheuklappen und Ohrstöpseln nicht darum, Symptome von Krankheitsprozessen auszuschalten; eliminiert werden mit diesen Hilfsmitteln in der Regel vielmehr die Folgen weitgehend natürlicher Reaktionen der Pferde auf ungewöhnliche menschliche Einwirkungen sowie auf ungewöhnliche Umweltreize, und zwar Folgen, die dazu führen, die gegebenen Fähigkeiten der Pferde nicht oder nur begrenzt in der geforderten Leistung zu entfalten. Bei den störenden Reaktionen handelt sich in der Regel um solche gesunder Pferde, möglicherweise um die Reaktionen extrem sensibler Tiere. Außergewöhnliche Zäumungen gehören ebenfalls in diesen Zusammenhang, vor allem Zäumungen, die es gestatten, besonders unrittige sowie unzureichend gerittene Pferde rigoros der menschlichen Einwirkung unterzuordnen beziehungsweise die sukzessive Unterordnung in einem langwierigen Ausbildungsprozeß durch den rabiaten Zugriff in zeitlich verkürzter Schulung zu ersetzen. Diese Pferde sind zwar gesund, ohne die genannten Hilfsmittel aber nicht wettbewerbsfähig. Aus der Sicht des Tierschutzes werden die Akzeptanz respektive das Verbot dieser Hilfsmittel von den Schmerzen, Leiden oder Schäden bestimmt, die möglicherweise direkt durch sie bedingt sind oder aus der mit ihrer Hilfe erlaubten Nutzung im Training sowie im Wettkampf folgen. Derart ausgelöste Ängste und Leiden werden noch häufiger als die so verursachten Schmerzen und Schäden übersehen. Der generell erhöhte und meist dysfunktionale Tonus der mit den genannten Hilfsmitteln wettbewerbsfähig gemachten Pferde weist auf ihre psychische Belastung hin.

Ein ungewöhnlich hoher Tonus kann sich auch bei Pferden einstellen, die mit Hilfe des nachhaltig einwirkenden Sporns zur Bewegungsentfaltung aufgefordert werden, und zwar nicht oder nicht nur gegen ihre begrenzte Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, sondern auch gegen die Hand des Reiters, die die Bewegungsentfaltung beziehungsweise die vom Tier begonnene respektive „angebotene“ Bewegungsentfaltung unterbindet. Der im Sinne der orthodoxen Ausbildung verwendete Sporn dient dazu, das Pferd für die (treibende) Hilfe des Schenkels zu sensibilisieren. Werden selbst die minimalen Anforderungen der Bewegungsentfaltung, zum Beispiel der Übergang in den Trab oder den Galopp, nur mit Hilfe der deutlichen und nachhaltigen Einwirkung des Sporns erreicht, dann ist entweder die Ausbildung oder die Leistungsbereitschaft des Pferdes mangelhaft, das heißt dann auch, daß das Pferd – aus der Sicht des Tierschutzes – für den Einsatz im sportlichen Wettkampf nicht oder noch nicht tauglich ist.

Das zuvor genannte Beispiel der besonders sensiblen Pferde, die durch Scheuklappen oder Ohrstöpsel mehr oder minder weitgehend von Außenweltreizen entlastet werden, eignet sich, wie bereits angesprochen, dazu, auf den Übergang von der mit Hilfsmitteln erreichten Aktivierung der Leistungsfähigkeit bei

gesunden Pferden auf die Aktivierung der Leistungsfähigkeit bei partiell kranken Pferden hinzuweisen, hier vor allem bei Pferden mit gesundheitlichen Mängeln in Strukturen und Funktionen, die keinen direkten Einfluß auf die geforderte Leistung haben. Damit sind die Pferde gemeint, die zum Beispiel durch ihre Übererregbarkeit (durch Außenweltreize) an der funktionalen Entfaltung ihrer Fähigkeiten gehindert werden, die insbesondere nicht in der Lage sind, im Anblick der Reize eines üblichen Turnierplatzes die ihren Fähigkeiten entsprechenden Leistungen zu bringen. Manche Formen der Übererregbarkeit stellen auch für Pferde lebenshinderliche Abweichungen dar, die als pathologisch zu verstehen und zum Teil auch auf gestörte chemische Gleichgewichte im Gehirn zurückzuführen sind. Bezeichnenderweise lassen derartige Störungen sich dann auch chemisch beeinflussen, nämlich über die Injektion von Sedativa. Das „Nobbling“ genannte Verfahren der medikamentösen Beruhigung ist bei Mensch und Tier bekannt, nicht nur bei „nervlich“ kranken Pferden, sondern auch bei gesunden, zum Beispiel beim Transport oder beim Auftritt auf dem Dressurviereck, in der Schmiede, beim Einreiten oder bei Karnevalssumzügen (angesichts völlig unvertrauter Reize und unter unerfahrenen Reitern). In der Regel wird das Wohlbefinden der Tiere – wie das der Menschen – durch die mehr oder minder starke Sedierung gefördert, jedenfalls das momentane Wohlbefinden. Bei derartiger Dauermedikation befürchten manche Veterinärmediziner jedoch die Gefahr der direkten Auslösung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden. Zudem sehen sie die Gefahr der indirekten Verursachung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden, nämlich aufgrund der getrübbten Wahrnehmung und/oder der meist verzögerten Reaktionen des Pferdes. Beide Gefährdungen veranlassen zu der Frage, in welchen Nutzungsweisen ein „vernünftiger Grund“ gesehen werden kann, der solche Gefährdungen akzeptieren läßt, im risikolosen Auftritt beim Karnevalszug zum Beispiel, im komplikationslosen Einreiten, im ungestörten Transport, im präzisen Beschlag oder im unauffälligen Turnierstart. Aus der Sicht des Tierschutzes wird die Injektion des Sedativums bei einem besonders empfindlichen und erregbaren Pferd vor dem Beschlag zum Beispiel in der Regel als vernünftiger Grund akzeptiert, auch die leichte Sedierung mancher Pferde vor dem Transport oder bei der Implantation eines Transponders. Deutlich schwieriger ist es demgegenüber, die Teilnahme am Karnevalsumzug (unter den angesprochenen Umständen) als „vernünftig“ zu begründen. Könnte man die direkte sowie die indirekte Auslösung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden bei fehlerhafter oder häufiger Verabreichung der Sedativa sicher ausschließen, dann wäre angesichts des Anliegens, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres zu schützen, an sich nichts gegen sie einzuwenden. Dieses Urteil schließt jedoch nicht aus, daß die Sportorganisationen auch das Nobbling als eine „unnatürliche“ Veränderung der natürlichen Leistungsfähigkeit der Pferde, als Verzerrung des chancengleichen Wettbewerbs respektive als inakzeptable Vorteilsnahme verurteilen: Nach dem Tierschutzgesetz und nach den Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ist es, wie gesagt, nicht gestattet, mit Hilfe solcher medikamentöser Maßnahmen die Wettbewerbstauglichkeit eines Pferdes zu erreichen. Im § 3,1b TschG werden „Dopingmittel“ – als solche versteht man auch die Nobblingmittel, obwohl sie ins-

besondere im Hinblick auf den Tierschutz von diesen abzuheben sind – generell nur „bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen“ untersagt, und zwar anders als die „Maßnahmen, die ... die Leistungsfähigkeit ... beeinflussen können“ und „mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind“; letztere Maßnahmen verbietet das Gesetz nicht nur bei sportlichen Wettkämpfen, sondern auch bei ähnlichen Veranstaltungen sowie im Training.

Unnatürliche Steigerung der Leistungsentfaltung

Von den Hilfsmitteln und Maßnahmen, mit denen Störungen der (den Aufgaben entsprechenden) Entfaltung der natürlichen Fähigkeiten der Pferde eliminiert werden, sind schließlich diejenigen zu unterscheiden, mit denen versucht wird, die Fähigkeiten der Pferde über ihre natürliche Entfaltung hinaus zu steigern. Eine solche Steigerung basiert vor allem auf der medikamentösen Eliminierung natürlicher Schutzfunktionen des Organismus. Möglicherweise läßt der Abbau der Schutzfunktionen sich aber auch durch zuvor schon angesprochene außergewöhnliche physische Maßnahmen, zum Beispiel durch Akupunktur, fördern. Ferner ist er von einem (durch außergewöhnliche Maßnahmen herbeigeführten) besonderen psychischen Zustand zu provozieren, vor allem von außergewöhnlicher Erregung, speziell von der Angst. Letztere führt, sofern sie nicht andauert, unter bestimmten Bedingungen zur extremen Mobilisation von Kraftreserven. Sie kann zum Beispiel, wie bereits erwähnt, durch die im Finish herausgezogenen Ohrstöpsel ausgelöst werden, in manchen Fällen auch durch die rüde eingesetzte Gerte des Reiters. Urteilt man hier ebenfalls nach dem Kriterium des Schutzes des Wohlbefindens und der Gesundheit des Pferdes, dann handelt es sich bei diesen Hilfsmitteln und Maßnahmen um inakzeptable Methoden der Förderung des Wettbewerbsvermögens; sie schädigen nämlich entweder die Gesundheit, oder sie beeinträchtigen das Wohlbefinden in erheblicher Weise und in erheblichem Maße. Grenzphänomene sind hier, wie bereits angedeutet, bei extremen Formen der reiterlichen Einwirkung ebenso festzustellen wie in dem Fall, wo Pferden ihre Leistung in ihnen unvertrauter und sie ängstigender Umgebung abverlangt wird und sie dann auch nicht selten einen Eindruck vermitteln, der dem geschlechter Rehe ähnlich wird. In den Materialprüfungen oder den Auktionsvorstellungen der Remonten sieht man solche Bilder manchmal ebenso wie bei der Vorstellung von Fohlen und adulten Zuchtpferden oder in Spring- und Dressurwettbewerben in besonders aufwendig – und wenig pferdgerecht – „geschmückten“ Hallen, die zudem durch ungewohnte akustische Reize eine dem Tier fremde Welt darstellen. Selbst die maximale Entfaltung des Pferdes im Galopp im Pulk könnte die Angst begleiten, und zwar ebenfalls als eine Befindlichkeit, die zur extremen Mobilisation der Kraftreserven führt.

Leistungsvermögen, Ausbildungsstand und Leistungsbereitschaft

Bisher wurde vor allem über Zustände, Bereiche und Maßnahmen gesprochen, die der Begriff „wettkampftauglich“ nicht oder

nicht unbedingt beinhaltet, die dieser Begriff nicht eindeutig ein- oder ausschließt, die sich mit einer „großzügig“ verstandenen Wettkampftauglichkeit daher auch vereinbaren lassen, jedenfalls sehr viel leichter vereinbaren lassen als mit dem Begriff „Gesundheit“ sowie mit der (tierschutz)gesetzlichen Verpflichtung, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (,sofern kein vernünftiger Grund dem entgegensteht). Im vorliegenden Zusammenhang ist jedoch weiter auf tierschutzrelevante Inhalte hinzuweisen, die mit dem Begriff „Gesundheit“ nicht erfaßt, auch im üblicherweise verstandenen eingedeutschten Begriff „Fitness“ nicht angesprochen sind, im konsequent auf der Basis der Prinzipien des Tierschutzes sowie im Rahmen der Regularien der Deutschen und der Internationalen Reiterlichen Vereinigung verstandenen Begriff „fit to compete“ aber mitgemeint werden, nämlich das den Anforderungen entsprechende Leistungsvermögen, der ihnen entsprechende Ausbildungsstand sowie die ihnen entsprechende Leistungsbereitschaft. Schließt man diese Inhalte nicht in den Begriff der „Wettkampftauglichkeit“ ein, dann läßt man in ihm das aktuelle Wohlbefinden sowie die Erhaltung von Wohlbefinden und Gesundheit außer Acht, verkürzt ihn weitgehend im Sinne der Gesundheit als eines aktuellen Zustandes.

Meist wird die Beachtung respektive die Prüfung des Leistungsvermögens, des Ausbildungsstandes und der Leistungsbereitschaft der Pferde als eine Aufgabe des Turnierrichters angesehen. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Folgen beim Einsatz des Pferdes im Leistungssport haben Leistungsvermögen, Ausbildungsstand und Leistungsbereitschaft aber auch veterinärmedizinische Aspekte. Diese impliziert der konsequent und umfassend verstandene Begriff „fit to compete“. Letzterer besagt nämlich aufgrund seines Bestandteils „to compete“ nicht eine generelle (und in gewissem Sinne auch unverbindliche) Fitness, sondern eine solche für einen Wettkampf, nicht für irgendeinen, sondern sinnvollerweise für denjenigen, in dem das Pferd eingesetzt wird. Und den in diesem Wettkampf (unter dem Sattel) gestellten Anforderungen – nicht irgendwelchen beliebigen Anforderungen – muß das Pferd, so das Tierschutzgesetz (§ 3, 1), „gewachsen“ sein, und zwar deshalb, weil man nur unter dieser Voraussetzung das Wohlbefinden und die Gesundheit im Wettbewerb zu wahren vermag.

Aufgrund der skizzierten Zusammenhänge läßt sich die Bedingung „wettbewerbstauglich“ als eine wichtige Erweiterung des üblichen Postulats „gesund“ verstehen, auch als eine Bedingung, die dem ethischen Empfinden ebenso wie dem Tierschutzgesetz entspricht, in der als aktuellen Zustand des Pferdes verstandenen „Gesundheit“ aber nicht enthalten ist. Demgemäß erscheint es als sinnvoll, den Wettbewerbseinsatz nicht nur an die Gesundheit des Tieres, sondern auch an seine (im weiteren Sinne verstandene) Wettbewerbsfähigkeit zu knüpfen. Zusammenfassend läßt sich von einer Wettbewerbstauglichkeit auf der Basis der Gesundheit sprechen, auf der Basis einer generell weitgehenden und in den an der Leistung direkt beteiligten Strukturen und Funktionen uneingeschränkter Gesundheit, ferner von einer Wettbewerbstauglichkeit, die die Erhaltung von Wohlbefinden und Gesundheit respektiert.

Der Veterinärmediziner, der die Kompetenz zur Beurteilung der zuvor skizzierten Wettbewerbstauglichkeit beanspruchen und dem diese auch eingeräumt werden würde, könnte im Turnier-

sport einen Einfluß gewinnen, der über die übliche Funktion der Beurteilung und Behandlung von Gesundheitsmängeln deutlich hinausgeht; ein solcher Veterinärmediziner müßte freilich auch die Ausbildung und das Verhalten des Pferdes im Wettbewerb aus reiterlicher Sicht fachkompetent beurteilen können. Er dürfte sich zudem nicht in dem Maße in die „Pragmatik“ sowie die Vetterwirtschaft des Turnierbetriebs einbinden lassen, wie es manche Richter(innen) tun, nicht zuletzt solche, die nicht (mehr) den Mut haben, die Pferde prominenter Reiter(innen) und Besitzer(innen) bei offensichtlichen gesundheitlichen Mängeln abzuläuten oder (unter anderem auf dem Abreiteplatz) gegen Ausbildungsmethoden einzuschreiten, die nach der Kenntnis und dem ungetrübten Blick des fachkompetenten Beobachters bei den Pferden zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung des Einflusses der Veterinärmediziner im Turniersport ist es unter anderem bemerkenswert, daß in der Ausbildungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (§ 4700) von der „Einbindung der Tierärzte in den Turniersport“ gesprochen und hier konkret nicht nur auf Pferdekontrollen, Verfassungsprüfungen, Medikationskontrollen und Notfallmedizin hingewiesen, sondern sogar an erster Stelle die „Funktion des Beraters“ genannt wird.

Die Zucht und der Tierschutz

Die hier bisher skizzierte Beurteilung der Gesundheitsmängel sowie der Maßnahmen, mit denen in manchen Fällen die Wettbewerbstauglichkeit erreicht wird, orientierte sich ausschließlich oder in erster Linie an der Antwort auf die Frage, ob der unter den genannten Bedingungen erreichte Wettbewerbseinsatz zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt, das heißt zu Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch ein Startverbot vermieden würden. Dieses Kriterium reicht freilich für die Beurteilung der Wettkampftauglichkeit im traditionell definierten deutschen Turniersport nicht aus, auch nicht für einen in einem weiteren Sinne verstandenen Tierschutz und schließlich nicht für eine Veterinärmedizin, die neben der Behandlung des Kranken nicht nur die Gesundheitsprophylaxe für verschiedene Individuen im Auge hat, sondern sich zudem bemüht, die Gesundheit der gesamten Population respektive der Art zu fördern: Im traditionellen und weiterhin gültigen (LPO § 1,1) Verständnis erschöpft sich der Turniersport nicht in kurzweiligen Konkurrenzen der Reiterinnen und Reiter; er besteht vielmehr stets auch in „Pferdeleistungsprüfungen“, so der traditionelle Begriff, das heißt in Wettkämpfen, die neben dem Sport und der Haltung die Zucht fördern sollen. Letzteres bedeutet, die Tiere hinsichtlich ihrer Zuchttauglichkeit zu selektieren. Als nicht zuchttauglich werden vor der Berücksichtigung aller speziellen Leistungskriterien die Individuen angesehen, die – mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit – Dispositionen zu bestimmten Krankheiten vererben. Aus diesem Grunde ist es nicht sinnvoll, solchen Individuen zu gestatten, über die Teilnahme und die Erfolge in Leistungsprüfungen den Anschein besonderer Zuchttauglichkeit zu gewinnen. Zur Vererbung der unerwünschten Eigenschaften kommt es natürlich durch die Teilnahme an Wettbewerben noch nicht, sondern erst durch den Einsatz in der Zucht. Gestattet man den von vornherein, nämlich unabhängig von

ihren Leistungen im Parcours oder auf dem Viereck, zuchtuntauglichen Pferden aber die Teilnahme am Turniersport, dann schmälert man dessen Relevanz als Pferdeleistungsprüfung. Solche Aussagen zur Zuchtuntauglichkeit von Pferden mit pathogenen Dispositionen entsprechen weitgehend den Zielen des Tierschutzes, nämlich insofern, als Fohlen, die mit genetischen Dispositionen zu bestimmten Krankheiten geboren werden, in ihrem Leben – unter sonst gleichen Bedingungen – mehr Schmerzen, Leiden und Schäden zu erwarten haben als Individuen ohne solche Anlagen. Das veterinärmedizinische Ziel der Gesundheitsvorsorge für die Population führt ebenfalls zu dieser Argumentation. Von einer derartigen Schlußfolgerung weichen allerdings die (kurzsichtigen) ökonomischen Kalkulationen sowie die Praxis mancher Züchter ab, die bereit sind, ausgeprägte Dispositionen für besondere sportliche Leistungen als eine Kompensation der Anlagen zu gesundheitlichen Mängeln zu werten. Die häufig nur begrenzt erwiesene mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit der Manifestation einer bestimmten Disposition sowie der häufig nur begrenzt abgesicherte mehr oder minder starke Grad der Ausprägung dieser Disposition helfen den Züchtern bei der Rechtfertigung ihrer Entscheidungen. Letzteres heißt auch, daß die fortschreitende Ermittlung der Manifestationswahrscheinlichkeit sowie des Expressivitätsgrades der Dispositionen für bestimmte Krankheiten die Kraft der kurzsichtigen ökonomischen Rechtfertigungen reduzieren und insofern zu einer Zucht von Pferden beitragen könnte, die – unter sonst gleichen Bedingungen – weniger Schmerzen, Leiden und Schäden als die pathogen veranlagten Tiere zu erwarten haben. Eine derart die Gesundheit als integrales Kriterium der Selektion favorisierende Zucht könnte allerdings dazu führen, bestimmte in anderen Leistungsbereichen herausragende Individuen nicht mehr zu produzieren, und zwar wegen der mit manchen Spezialleistungen von extremem Ausmaß verbundenen Disposition zu pathologischen Veränderungen (*Schulz 1982b,3*).

Verschiedene zuvor explizierte Urteile sind angesichts des Kriteriums „Zuchttauglichkeit“ erneut zu überdenken. Bei den neurektomierten Pferden zum Beispiel war die Beurteilung ihres Wettbewerbseinsatzes – in der vereinfachten idealtypischen Argumentation – von der indirekten Gefährdung von Wohlergehen und Gesundheit sowie vom forcierten Fortschreiten des Schadens durch einen solchen Einsatz abhängig gemacht worden. Nimmt man – in weiterhin vereinfachter Argumentation – einen Typus der Podotrochlose an, den man in starkem Maße auf eine hereditäre Disposition zurückführen kann (*Winter 1995, 78; Hertsch 1999*), dann gebietet das Anliegen des Tierschutzes und gewiß das der Zuchtorganisation, einem aufgrund dieses Schadens neurektomierten Pferd die Chance zu versagen, aufgrund der Erfolge auf dem Turnierplatz das Image besonderer Wettbewerbsfähigkeit sowie Zuchttauglichkeit zu gewinnen und in der Zucht eingesetzt zu werden; der Tierschutz und die ihn respektierende Zucht gebieten dies sogar unabhängig von der Frage, ob das Wohlbefinden und die Gesundheit des betroffenen Individuums durch die Belastung des Wettbewerbs indirekt gefährdet oder ob die Belastung durch den Wettbewerb direkt den Schaden beschleunigt fortschreiten läßt. Aus der Sicht des Tierschutzes und der ihn beachtenden Zucht wäre die Argumentation beim headshaker ähnlich zu überprüfen. Bei

diesem partiell kranken Pferd wäre das Netz zur Eliminierung der Symptome beziehungsweise zur Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit in der Pferdeleistungsprüfung nur so lange zu akzeptieren, wie keine Hinweise auf die Heritabilität dieser Krankheit vorliegen.

Die tierschutzrelevanten Aspekte der züchterischen Selektion machen deutlich, daß letztere in das Urteil über die Wettbewerbsfähigkeit einzugehen hat, nämlich in das Urteil über die Teilnahme in einer Konkurrenz, die stets auch eine Prüfung der Zuchtauglichkeit darstellt. Das Urteil über den Einsatz eines Pferdes im Sport ist also auch in dieser Hinsicht nicht nach ungebundenem Gutdünken zu fällen; generell bedarf es der Analyse des Einzelfalles, dessen Subsumtion unter einen der skizzierten Bereiche sowie dessen Orientierung an den skizzierten Prinzipien des Tierschutzes. In Anbetracht dieser Gegebenheiten lassen sich die vorangegangenen Überlegungen zusammenfassen: Für die Teilnahme an einem Turnierwettbewerb sollte ein Pferd insoweit gesund und derart – mit oder ohne besondere Hilfsmittel und/oder Maßnahmen – wettbewerbsfähig (fit to compete) sein, daß es

1. über das den Anforderungen des Wettbewerbs entsprechende Leistungsvermögen, den entsprechenden Ausbildungsstand und die entsprechende Leistungsbereitschaft verfügt,
2. nach dem heutigen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft keine gesundheitlichen Einbußen an den Organen und Funktionen aufweist, die das geforderte spezifische Leistungsvermögen direkt beeinflussen,
3. nach dem heutigen Stand der veterinärmedizinischen und ethologischen Wissenschaft die erbrachten Leistungen nicht mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden einhergehen beziehungsweise solche direkt oder indirekt auslösen und
4. (aufgrund der positiven Auszeichnung von genetisch negativ belasteten Pferden durch Erfolge im Leistungssport) nicht eine Zucht von Pferden gefördert wird, die – unter sonst gleichen Umständen – in ihrem Leben ein im Vergleich zu genetisch unbelasteten Individuen höheres Maß an Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden zu erwarten haben.

Literatur

- Deutsche Reiterliche Vereinigung*, Hrsg. (1999): LPO (Leistungsprüfungsordnung). Ausgabe 2000. Warendorf
- Deutsche Reiterliche Vereinigung*, Hrsg. (1995): Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes. 4.Aufl. Warendorf 1999
- Dorcsi, M.* (1970): Homöopathie, Bd.1, Einführung in die Homöopathie. 7.Aufl. Heidelberg 1992
- FEI (Fédération Equestre Internationale)*, Hrsg. (1998): Veterinary Regulations / Règlement Vétérinaire. 8.Aufl. Lausanne
- Gerhards, H.* (1999): headshaking. Vortrag beim Treffen der Turnierärzte der Landeskommissionen in Luisenthal (5.-7.XI.1999)
- Hertsch, B.* (1999): Neurektomien an den Gliedmaßenenden. Ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung von Pferden. Vortrag beim Treffen der Turniertierärzte der Landeskommissionen in Luisenthal (5.-7.XI.1999)
- Hesse, R. und F. Dofflein* (1935): Tierbau und Tierleben, Erster Band. 2.Aufl. Jena 1935
- Kluge, F.* (1883): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20.Aufl. Berlin 1967
- Portmann, A.* (1949): Probleme des Lebens. 3.Aufl. Basel 1964
- Portmann, A.* (1960a): Neue Wege der Biologie. München
- Portmann, A.* (1960b): Spiel und Leben. In: Portmann 1970
- Portmann, A.* (1963): Die Vogelfeder als morphologisches Problem. In: Portmann 1967
- Portmann, A.* (1967): Zoologie aus vier Jahrzehnten. München
- Portmann, A.* (1969): Das Problem des Lebendigen. In: Portmann 1970
- Portmann, A.* (1970): Entläßt die Natur den Menschen. München
- Schulz, L.-C.*, Hrsg. (1982a): Lehrbuch der Allgemeinen Pathologie. 9.Aufl. Stuttgart
- Schulz, L.-C.* (1982b): Die Lehre von der Krankheit. In: Schulz 1982a
- Stünzi, H. und E. Weiss*, Hrsg. (1982): Allgemeine Pathologie. 7.Aufl. Berlin-Hamburg 1982
- Stünzi, H.* (1982a): Geschichtliche Entwicklung des Krankheitsbegriffs. In: Stünzi/Weiss 1982
- Stünzi, H.* (1982b): Allgemeine Ätiologie, Vorbemerkungen. In: Stünzi/Weiss 1982
- Tinbergen, N.* (1950): Instinktlehre. Dt.Übers. Berlin-Hamburg 1966
- Winter, D.* (1995): Genetische Dispositionen von Gliedmaßenkrankungen bei Reitpferden. Warendorf

Prof. Dr. Heinz Meyer

Am Wisselsbach 22
52146 Würselen

Tel.: (02 405) / 91 562